

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

47

Wien, am 5. Februar 1931-

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 5. Februar 1931.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr die Sitzung, Es wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

St. R. Breitner berichtet über die Verlängerung der Wirksamkeit des Biersteuergesetzes bis 31. Dezember 1935. Die Vorlage ist ein Bestandteil jener Veränderungen, die sich aus der Abgabenteilung ergeben haben. Die Biersteuer wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 eingeführt. Ihr Ertragnis dient bekanntlich zur Deckung der Notstandsaushilfen und der Altersrenten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der Notstandsaushilfen und Altersrenten ist jedoch schon mit 1. Oktober 1926 in Kraft getreten. Die Biersteuer hatte bis zum 31. Dezember 1930 ein Ertragnis von 41'35 Millionen Schilling, während die Ausgaben für die Notstandsaushilfen und Altersrenten im gleichen Zeitraum die Höhe von 45'85 Millionen Schilling erreichten. Es ergibt sich schon ein Fehlbetrag von 4'5 Millionen Schilling. Wien ist das einzige Land, das bei der Biersteuer nicht auf seine Rechnung gekommen ist. Der Bierkonsum hat im Jahre 1927 1,721.000 Hektoliter, im Jahre 1928, dem Jahre des Sängerefestes, 1,848.000, im Jahre 1929 1,729.000 und im Jahre 1930 aber bloss 1,622.000 Hektoliter betragen. Es ist schon auch der Bierkonsum empfindlich zurückgegangen weil selbstverständlich die wachsende Arbeitslosigkeit nicht steigenden Bierverbrauch zur Folge haben kann.

Abg. Uebelhör (E.L.) verweist auf die Meldungen in Tageszeitungen über die neue Steuer, die an Stelle der Nahrungs- und Genussmittelabgabe treten soll, und wünscht, dass sie so erstellt werden soll, damit sie von den Steuerträgern wirklich getragen werden kann. Die neue Steuer soll durchsichtig und klar ausgebaut sein, sie soll überhaupt keine arge Belastung der von ihr betroffenen Berufe darstellen. Um die jetzt herrschende Unsicherheit aus der Welt zu schaffen, wäre es wünschenswert, die Materie so bald als möglich zu bereinigen. (Beifall).

In seinem Schlusswort erklärt St. R. Breitner auf die Ausführungen des Abg. Uebelhör bezüglich der neuen Nahrungs- und Genussmittelabgabe, dass es eine nahezu unlösbare Aufgabe sei, für die neue Steuer eine Skala zu finden, die den so verschiedenartigen und einander widerstrebenden Interessen Rechnung trägt. Der Ertrag der novellierten Abgabe darf den Betrag von 10'6 Millionen Schilling um höchstens zehn Prozent übersteigen. Wäre es auch der Fall, dann muss die Herabsetzung erfolgen. Ich erkläre ausdrücklich, dass es ein schwerer Fehler wäre, etwa aus kleinen ^{kleinen} fiskalischen Erwägungen, eine ohnehin nur einmalige Uebersinnnahme erzielen zu wollen. Die Finanzverwaltung wird vielmehr sorgfältig bemüht sein, die neue Steuer so zu erstellen, dass der erwähnte Betrag nicht überschritten wird. Ange-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 5. Februar 1931.

sichts der Tatsache, dass die Umsätze der bisher nicht eingereicht gewesenen Betriebe dem Magistrate unbekannt ist und der Konsum im allgemeinen leider eine rückläufige Tendenz aufweist, ist es allerdings eine schwere Aufgabe. Feststeht, dass das soviel angefeindete freie Ermessen restlos verschwinden wird. Ich bin überzeugt, dass es sich herausstellen wird, dass an diesem freien Ermessen manches Gute war, dass es die Handhabe bot, die notwendige soziale Rücksicht zu üben, die bei dem blossen Zahlenmechanismus leicht zu kurz kommt. Die Gemeindeverwaltung hat das lebhafteste Interesse daran, dass die gegenwärtige Periode der Unruhe möglichst rasch beendet werde. Die Verkürzung Wiens bei der Abgabenteilung wirkt vom 1. Jänner 1931 an. Jene 7 Millionen Schilling, die wir aus der Erhöhung der künftigen Nahrungs- oder Genussmittelabgabe gewinnen sollen, können natürlich nicht rückwirkend vereinnahmt werden und die Gemeinde verliert täglich rund Schilling 20.000. Der Magistrat hat einen Entwurf ausgearbeitet, der dem Herrn Finanzminister im Sinne der getroffenen Vereinbarungen zum Studium übergeben wurde, wobei auch gewisse noch bestehende Abänderungsmöglichkeiten angedeutet worden sind. Wir hoffen, dass die Verhandlungen rasch zu einem Ergebnis führen werden, die es uns ermöglichen, die Vorlage dem Landtag zu unterbreiten.

Das Gesetz wird hierauf in erster und zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Eisinger berichtet über den Antrag des Immunitätskollegiums, dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Favoriten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Hedorfer gemäss § 33 des Waffenspatentes keine Folge zu geben. Der Berichterstatter führt hiezu aus: Bei einer Hausdurchsuchung, die knapp vor den Wahlen über Auftrag des damaligen Ministers des Inneren in einer der Baracken in der Hasenleitengasse vorgenommen wurde, wurden 690 Stück Infanteriespaten, 154 Beilpiken, ein Faschinmesser, eine Stahlrute, ein Gummischlauch, ein Bajonett, ein Säbel, ein Mannlichergewehr, ein Mannlicherstutzen, ein russisches Infanteriegewehr und kleine Teile von solchen Gewehren gefunden. Untermieter dieser Baracke ist der Republikanische Schutzbund und der Schützen- und Jagdfreundeverein, deren Obmann Abg. Hedorfer ist. Es muss festgestellt werden, dass bei einer in dieser Baracke früher durchgeführten Revision die nunmehr beschlagnahmten Beilpiken und Spaten nicht beschlagnahmt worden waren, weil sie nicht als verbotene Waffen angesehen wurden (Hört! Hört bei der Mehrheit. - Zwischenrufe). Diese Waffen stammen von aus dem Krieg zurückgekehrten Soldaten, die seinerzeit aufgefordert worden waren, ihre Waffen abzulegen (Zwischenrufe: Abg. Huber: Die haben gleich ein paar Waggons damals, Waffen mitgenommen!). Diese Hausdurchsuchung würde ~~...~~ wie orinnerlich, ganz einseitig nur bei den Sozialdemokraten, nicht aber auf jener Seite vorgenommen, wo vielmehr Waffen vorhanden sind. (Lachen

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

III. Blatt

Wien, am 5. Februar 1931.

und Zwischenrufe bei der E.L.) Da sich der Landtag dazu nicht hergeben kann, die so wichtige Waffen- und Abrüstungsfrage in einseitiger Weise zu behandeln- wir sind bekanntlich für die allgemeine Abrüstung, beantrage ich dem Antrag des Immunitätskollegiums zuzustimmen (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit.-Zahlreiche Zwischenrufe bei der E.L.-Abg. Millik: Wer hat angefangen?-Abg. Haider: Das will ein unparteiischer Referent sein!-Abg. Müller: Der Florian ist gerettet!-Heiterkeit).

Der Landtag beschliesst mit Mehrheit, dem Antrag des Immunitätskollegiums zuzustimmen und dem Auslieferungsbegehren keine Folge zu geben.

Abg. Daffinger überreicht folgende dringliche Anfrage: Mit der Verordnung vom 31. Jänner 1931 hat der Herr Landeshauptmann das Reinigungsgeld der Hausbesorger für Mietobjekte, auf die das Mietengesetz keine Anwendung findet und für die auch für die Bemessung der Wohnbausteuer keine Mietwerte vergleichsweise festgestellt sind, pro Quadratmeter Bodenfläche in den Bezirken I, VI, VII mit 15 Groschen und in den übrigen Bezirken mit 10 Groschen monatlich festgesetzt. Das in dieser Verordnung festgesetzte Reinigungsgeld steht in keinem Verhältnis zum Reingängsgeld in den übrigen in der Verordnung nicht angeführten Mietobjekten und bedeutet eine unbillige, sehr empfindliche Sonderbelastung der Mieter der in Frage kommenden Objekte; die Höhe dieser Ansätze ist auch in den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise gerechtfertigt. Es wird daher an den Landeshauptmann die Anfrage gestellt, ob er geneigt ist, diese Verordnung zurückzunehmen.

Abg. Daffinger (E.L.) bemerkt, die Verordnung bezieht sich auf jene Häuser, die aus den Mitteln der Wohnbauförderung oder aus privaten Mitteln erbaut sind, der Wohnbausteuer aber nicht unterliegen. Man ist in der Höhe des Reinigungsgeldes hier entschieden zu weit gegangen. Denn wenn das Reinigungsgeld nach der Bodenfläche berechnet wird, beträgt es das 3 und 4fache des für gleiche Objekte jetzt geltenden Reinigungsgeldes. Die Interessenten haben dieser Verordnung sicher nicht zugestimmt.

Bürgermeister Seitz: Da vom Abg. Daffinger zur Sprache gebrachte Angelegenheit mag vielleicht manchem unbedeutend erscheinen, ~~so~~ bietet aber der Verwaltung grosse Schwierigkeiten. Handelt es sich doch in der Zeit der allgemeinen Not einesteils darum, die Bevölkerung möglichst zu entlasten, beziehungsweise zu vermeiden, dass ihr neue Lasten aufgebürdet werden, andererseits darum, einer Schichte der arbeitenden Bevölkerung, die sich in keiner rosigen Lage befindet und die eine verantwortungsvolle Arbeit zu leisten hat, zu ihrem Recht zu verhelfen. Es finden in jedem Jahre

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

IV. Blatt

Wien, am 5. Februar 1931.

mindestens zweimal schwierige Verhandlungen zwischen den Organisationen der Hausbeorger auf der einen Seite und den Vertretern von Interessentengruppen auf der anderen Seite statt, um auf eine doch einigermaßen richtige Linie zu kommen. Je schwieriger die Materie ist, umso dankbarer bin ich dem amtsführenden Stadtrat Weber, dass er es über meinen Auftrag übernommen hat, diese mit dem Wohnungsreferat in Verbindung stehenden Verhandlungen zu führen. Da ich überzeugt bin, dass er das Möglichste tut, um hier die richtige Mitte zwischen den Interessentenwünschen zu finden, habe ich seine Vorschläge immer genehmigt. Herr St. R. Weber wird in sachlicher Beziehung die näheren Aufklärungen geben.

Der Magistrat

St. R. Weber: wurde seitens einer Interessentengruppe

darauf aufmerksam gemacht, dass für eine bestimmte Kategorie von Geschäftslokalen eine Berechnungsgrundlage für das Reinigungsgeld nicht gegeben ist. Bekanntlich schreibt das Hausbesorgergesetz vor, dass das Reinigungsgeld für Geschäftslokale abgestuft nach dem Mietzins zu berechnen ist. Für Lokale für die ein Friedenszins feststellbar ist, ergeben sich da keine Schwierigkeiten. Für Neubauten, die der Wohnbausteuer unterliegen, wird das Reinigungsgeld nach dem parifizierten Mietzins berechnet. Nun gibt es aber Objekte - die mit Bundeswohnbauhilfe errichteten Häuser, die ^{für} kein Friedenszins besteht und die auch der Wohnbausteuer nicht unterliegen und es ist für diese Objekte ausserordentlich schwierig, einen Berechnungsschlüssel zu finden. Das Reinigungsgeld für diese Objekte nach dem Mietzins zu berechnen, haben wir Bedenken gehabt, weil dann bei einer Steigerung der Mietzinse auch eine Steigerung des Reinigungsgeldes und damit eine grosse Ungleichmässigkeit bezüglich des Reinigungsgeldes in verschiedenen Häusern eingetreten wäre. Nun hat der Magistrat Erhebungen gepflogen und bei 50 ^{Althäusern} festgestellt, dass das durchschnittliche Reinigungsgeld in den Vorortbezirken rund 10 Groschen pro Quadratmeter, in den inneren Bezirken, rund 20 Groschen beträgt. Wir haben daher 10 Groschen in Vorortbezirken und 15 Groschen in den inneren Bezirken pro Quadratmeter als Reinigungsgeld festgesetzt. Wenn sich aus diesem Schlüssel irgendwelche Härten oder Ungleichmässigkeiten ergeben sollten, wird die Magistratsdirektion nicht zögern, die Gleichmässigkeit hinsichtlich des Reinigungsgeldes herzustellen. Auf Zwischenrufe der Minderheit stellt St. R. Weber ausdrücklich fest, dass sich diese Berechnungsart nur auf Geschäftslokale, nicht aber auf Wohnungen bezieht, was im übrigen ^{selbst} aus der Verordnung/her vorgehe. (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Kunschak bemerkt hierzu, aus dem Wortlaut der Verordnung sei keineswegs zu entnehmen, dass sie sich nur auf Geschäftslokale bezieht. Es wird dort ganz allgemein von Mietobjekten gesprochen, die der Wohnbausteuer und dem Mieterschutz nicht unterliegen. Wenn aber der Referent im Namen des Landeshauptmannes heute erklärt hat, dass sie sich nur auf Geschäftslokale, keinesfalls auf Wohnungen bezieht, dann können wir uns mit

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

V. Blatt

Wien, am 5. Februar 1931.

diesem Erfolg der Anfrage zufrieden geben und abwarten, welche Auswirkung die Verordnung bei den Geschäftslokalen haben wird.

Abg. Daffinger (E.L.) bemerkt nach den Erklärungen des St. R. Weber stelle sich nunmehr die Sache ganz anders dar. Wenn in der Verordnung auch Wohnungen gemeint sind, würden sich ganz ungeheure Ziffern für das Reinigungsgeld ergeben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich die Verordnung nur auf Geschäftslokale in neuen Häusern bezieht und werden darauf acht haben, ob sie wirklich nur auf Geschäftslokale Anwendung finden wird.

Damit ist die dringliche Anfrage erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen.

Schluss der Sitzung. 17 Uhr.

1.8